



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (278)

Klerikales Spektakel

An Heiligabend gedenken die Christen an die Geburt ihres Heilands und strömen in die Gotteshäuser. Auch nicht ganz so bibelfeste Menschen finden an Weihnachten den Weg in die Kirche. Insbesondere bei der Jugend spielt der Glaube – im Gegensatz zu früheren Generationen – keine wichtige Rolle, so dass diese der Kirche häufig nichts Interessantes abgewinnen kann. Darüber hinaus scheint es auch Heranwachsende zu geben, welche die Andachtsorte lediglich als eine Art Abenteuerspielplatz betrachten. Eine äußerst bedenkliche Einstellung, speziell wenn es hierbei zu schädigenden Handlungen kommt. In einem derartigen Fall stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die private Haftpflichtversicherung für den „halbwüchsigen Unfug“ aufzukommen hat.

Der Versicherer ist von einer Leistung befreit, sofern der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Ob er zu einer Leistungsverweigerung berechtigt ist, hängt von den jeweiligen Umständen der Schadensverursachung ab. Betätigt ein Minderjähriger einen Feuerlöscher in einem Kirchenraum mit der Absicht, diesen zu verschmutzen, soll dies nicht unbedingt zu einem Ausschluss der Einstandspflicht seitens der Assekuranz führen. Selbiges soll nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz gelten, welches über ein einschlägiges, klerikales Spektakel zu befinden hatte. Vorliegend hatte sich ein dreizehnjähriger Junge mit zwei Schulfreunden – im alkoholisierten Zustand – in die örtliche katholische Kirche begeben. Der Besagte nahm im Orgelbereich einen Feuerlöscher aus der Wandhalterung und betätigte diesen. Durch das austretende Löschmittel wurden weite Bereiche des Kircheninneren sowie Teile der Orgel, Metall- und Kunstgegenstände beschmutzt. Es entstand ein Sachschaden von knapp 28.000 €, den die Privathaftpflichtversicherung wegen einer vorsätzlichen Verursachung zu übernehmen ablehnte. Denn der Begründung der Assekuranz folge habe der Junge durch das Versprühen des Pulvers die Beschädigungen zumindest billigend in Kauf genommen. Dieser Auffassung vermochte der Senat nicht folgen, der vielmehr eine Einstandspflicht der Versicherungsgesellschaft bejahte. Nach richterlicher Überzeugung seien keine Anhaltpunkte ersichtlich, dass dem Jungspund überhaupt bewusst gewesen sei, ob sich in dem Feuerlöscher Schaum oder Pulver befunden habe. Man könne folglich nicht

davon ausgehen, dass dem Betreffenden mit der Betätigung des Feuerlöschers derart weitreichende Folgen überhaupt klar gewesen und diese von dem Minderjährigen in Kauf genommen worden seien. Es seien keine Indizien für einen subjektiven bedingten Vorsatz ersichtlich. Vielmehr sprächen – so die Richter abschließend weiter – die Umstände dafür, dass der Grad der Verschmutzungs- und Beschädigungsfolgen das Vorstellungsvermögen des Knaben eindeutig überstiegen habe. Da soll noch jemand behaupten, dass eine beschränkte Auffassungsgabe keine Vorteile mit sich bringt!

Ganz ähnlich argumentierte auch das OLG Schleswig, das über einen regelwidrigen Feuerlöschereinsatz in einer evangelischen Kirche zu befinden hatte. Diesmal war ein 15jähriger Jugendlicher mit seinen Freunden auf den Gedanken gekommen, im Rahmen einer Inszenierung eines „Gottesdienstes“ mit Orgelspiel und Vorlesen aus der Bibel eine Art Theaternebel zu erzeugen. Zu diesem Zweck wurde kurzerhand ein Feuerlöscher hinter dem Altar entleert, so dass das Kircheninventar erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zwar gab das Gericht zu verstehen, dass es sich hierbei um einen verurteilenswerten „Dummejungenstreich“ handele, dennoch musste in letzter Konsequenz der Privathaftpflichtversicherer für diesen gerade stehen. Denn die Richter waren nicht davon überzeugt, dass sich der Junge über die Konsequenzen seiner Einlage im Klaren war. Die folgenschwere Aktion führte der Senat darauf zurück, dass sich der Besagte vielmehr in der Gruppe beweisen oder hervortun wollte. Auf eine Absicht, einen großen Sachschaden anzurichten, könne nicht unweigerlich geschlossen werden. Hinzu komme, dass die Wirkungsweise von Feuerlöschern – so die kinderfreundliche Urteilsbegründung weiter – nicht zum Allgemeinwissen zähle.

Auch wenn sich der „Satansbraten“ wohl eine Karriere als Messdiener aus dem Kopf schlagen konnte, ist an diesem – dank der irdischen Gerichtsbarkeit – nochmals der Kelch vorbei gegangen. Gewisse Ambitionen kann man dem Habwüchsigen aufgrund seiner Vorstellung sicherlich nicht absprechen, denn es gilt bekanntlich: Ist der Teufel in der Kirche, so will er auch die Messe lesen.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de